

*Sozialversicherung in der Fremde*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.20.799/3-11/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozialver-  
sicherungsgesetz und das Be-  
triebshilfegesetz geändert  
werden (20.Novelle zum BSVG  
und 9.Novelle zum BHG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

1010 Wien, den 7. August 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax ~~713795~~ oder ~~713311~~ 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Mag. Esther PETRIDIS

Klappe 6375 Durchwahl

*H. Mayer*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <i>71</i>	-GE/19 <i>95</i>
Datum <i>14. 8. 95</i>	
Verteilt <i>10. 8. 95</i>	<i>Mayer</i>

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebs- hilfegesetz geändert werden (20.Novelle zum BSVG und 9.Novelle zum BHG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentari- schen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 29. September 1995 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.799/3-11/95

Bundesgesetz, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
(20. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz  
(9. Novelle zum BHG) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 2 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305" ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

3. Im § 9 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 178ff maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb der selben Frist auf Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen."

5. § 23 Abs. 4 vierter Satz lautet:  
"Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie sich schon einmal auf das Ausmaß der Beitragsgrundlage, ausgenommen die in dieser Bestimmung geregelte Vervielfachung, ausgewirkt

haben, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen."

6. Im § 25 Abs. 1 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

7. Dem § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt."

8. Im § 33 Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
"Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden zur ungeteilten Hand die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 die Verlassenschaft."

9. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß §16 meldepflichtigen Personen folgenden Beitragszuschlag vorschreiben:

1. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben werden.

2. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung verspätet erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge, die auf die Zeit des Beginnes der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung entfallen, vorgeschrieben werden.

Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht unterschreiten."

10. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 kann der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages verhängen. Abs. 1 ist anzuwenden."

11. § 38 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger."

12. Im § 55 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

13. § 56 lautet:

#### "Erwerbseinkommen

§ 56. Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge."

14. § 57 a Abs. 2 lautet:

"(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung oder nach Wiederaufleben einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht."

15. Im § 67 Abs. 1 Z 3 entfällt der Klammerausdruck " (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)".

16. Im § 67 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "gemäß den §§ 80 oder 90 a" durch den Ausdruck "gemäß § 80" ersetzt.

17. Im § 68 Abs. 2 dritter Satz entfällt der Ausdruck "bei der unbaren Überweisung".

18. Dem § 68 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Auszahlung der genannten Leistungen durch Überweisung ist nur dann zulässig, wenn der (die) Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen."

19. § 71 Abs. 8 Z 2 lautet:

"2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Pensionsanspruch erlischt."

20. Im § 78 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. c durch den Ausdruck ", oder" ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

"d) als Notar der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht."

21. Dem § 78 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem (der) Versicherten

1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind  
und

2. ständig in Hausgemeinschaft leben."

22. Im § 80 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte als Kostenanteil nur den im § 91 Z 2 vorgesehenen Anteil an Pflegegebührensätzen zu entrichten."

23. Im § 85 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"hiebei ist Abs. 6 und 7 anzuwenden."

24. Dem § 85 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Eine Kostenerstattung für die Hilfe eines selbständig tätigen approbierten Arztes (§ 3 c des Ärztegesetzes 1984), der nicht gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ist ausgeschlossen.

(7) Eine Kostenerstattung für die ärztliche Hilfe einer Wahlgruppenpraxis darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Versicherungsträger für ärztliche Hilfe in der nach Art, Umfang und Leistungsangebot gleichwertigen nächstgelegenen Vertragsgruppenpraxis trotz der Kostenbeteiligung des Versicherten erwachsen wäre. Ist eine gleichwertige Vertragsgruppenpraxis nicht vorhanden, so hat die Satzung des Versicherungsträgers Pauschbeträge für die Kostenerstattung festzusetzen. Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die erbrachte Leistung und der Gesellschafter der Gruppenpraxis, in dessen Verantwortungsbereich diese Leistung erbracht wurde, auf der Rechnung festgehalten sind. Eine Gruppenpraxis ist nur dann Wahlgruppenpraxis, wenn sie für den betroffenen Leistungsbereich (zB ärztliche Hilfe, Abs. 1) keinen Vertrag abgeschlossen hat. Abs. 6 gilt auch für Leistungen approbierter Ärzte in Gruppenpraxen."



25. Im § 87 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 108 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)" ersetzt.

26. § 90 a samt Überschrift wird aufgehoben.

27. Im § 93 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(§ 80)".

28. Im § 105 wird der Ausdruck "107 a" durch den Ausdruck "107 a, 107 b" ersetzt.

29. Im § 107 Abs. 1 wird am Ende der Z 1 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:  
"Diese Zeiten sind, wenn in einem Kalenderjahr auch Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung (§§ 107 a und 107 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie sich mit diesen überdecken;"

30. Im § 107 Abs. 4 dritter Satz wird der Ausdruck "Abs. 1 Z 3" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 4" ersetzt.

31. § 107 a Abs. 1 lautet:

"(1) Als Ersatzzeiten gelten überdies die nach dem 31. Dezember 1955 liegenden Zeiten der Erziehung eines Kindes (Abs. 2) im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn  
1. diesen Zeiten eine Beitragszeit nach diesem Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt und

2. die (der) Versicherte ihr (sein) Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat."

32. Im § 107 a wird jeweils am Ende des Abs. 5 und am Ende des Abs. 6 folgender Satz angefügt:

"Eine solche Widerlegung ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres des Kindes zulässig."

33. Dem § 107 a wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt die im § 227 a Abs. 8 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannte."

34. Nach § 107 a wird folgender § 107 b eingefügt:

"§ 107 b. (1) Als Ersatzzeiten gelten überdies die vor dem 1. Jänner 1956 liegenden Zeiten der Erziehung eines Kindes im Sinne des § 107 a Abs. 2 Z 1 bis 3 im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. diesen Zeiten eine Beitragszeit nach diesem Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt,

2. die (der) Versicherte im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Wohnsitz im Inland hatte und

3. die (der) Versicherte ihr (sein) Kinde tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

(2) Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt; endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

(3) Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Elternteil, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Dabei besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist die Widerlegung der Vermutung bis spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile bescheidmäßig erledigt ist."

35. Im § 109 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. h wird angefügt:

"h) auf Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen gemäß § 134 führen."

36. Im § 110 Z 1 und Z 2 wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck "§ 107 a oder § 107 b" ersetzt.

37. Im § 110 a Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck "§ 107 a oder § 107 b" ersetzt.

38. Im § 113 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 5 durch einen Punkt ersetzt.

39. § 113 Abs. 2 Z 6 wird aufgehoben.

40. Im § 113 Abs. 3 wird der Klammerausdruck " (§ 107 a) " durch den Klammerausdruck " (§ 107 a oder § 107 b) " ersetzt.

41. Im § 120 Abs. 4 lit. b wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck § 107 a oder § 107 b" ersetzt.

42. Dem § 122 b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
"Dasselbe gilt für Personen, die neben einer solchen Erwerbstätigkeit, neben einer Erwerbstätigkeit mit Normalarbeitszeitverpflichtung oder neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Wurden mehrere Teilzeitbeschäftigungen nebeneinander ausgeübt, so sind für das Ausmaß der neben dem Bezug der Gleitpension zulässigen Maximalarbeitszeit die Wochenstunden aus allen Teilzeitbeschäftigungen zusammenzuzählen. Es ist nicht das Ausmaß der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zu verringern, sondern die wöchentliche Gesamtarbeitszeit. Das Ausmaß der zulässigen Arbeitszeit von 28 bzw. 20 Wochenstunden darf in keinem Fall überschritten werden."

43. § 124 Abs. 3 lautet:

"(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen."

44. Der bisherige Text des § 125 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung (§§ 107 a, 107 b) der Witwe (des Witwers), die (der) den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt hat, mit Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die der verstorbene Ehegatte während des Bestandes der Ehe erworben hat, ist § 114 Abs. 3 anzuwenden."

45. Im § 130 Abs. 2 Z 1 wird der Klammerausdruck " (§ 107 a)" durch den Klammerausdruck " (§ 107 a oder § 107 b)" ersetzt.

46. Im § 133 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck "§ 107 a oder § 107 b" ersetzt.

47. Im § 136 Abs. 5 Z 10 lit. a wird der Ausdruck "von einer Gebietskörperschaft" durch den Ausdruck "von den Organen einer Gebietskörperschaft" ersetzt.

48. Im § 137 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung."

49. Im § 140 Abs. 1 wird der Ausdruck "sich im Inland aufhält" durch den Ausdruck "seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat" ersetzt.

50. § 141 Abs. 5 wird aufgehoben.

51. Im § 148 Z 1 wird der Ausdruck "gemäß den §§ 80 oder 90 a" durch den Ausdruck "gemäß § 80" ersetzt.

52. Im § 149 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit" jeweils durch den Ausdruck "Erwerbsunfähigkeitspension oder einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit" ersetzt.

53. Dem § 156 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der neunten Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, der mit der Gewährung dieser Maßnahme der Rehabilitation im Zusammenhang steht."

54. § 156 Abs. 4 erster Satz lautet:  
"Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen."

55. § 164 Abs. 6 lautet:  
"(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 ist die zum Stichtag (Abs. 7) ermittelte Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 113, 117 und 118 a."

56. § 171 Abs. 1 zweiter Halbsatz lautet:

"sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten."

57. § 185 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

58. § 189 lautet:

"Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen."

59. Dem § 213 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Änderungen der Satzung des Versicherungsträgers, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat."

60. Der bisherige Text des § 214 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Änderungen der Krankenordnung, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat."

61. Im § 236 wird der Ausdruck "ordentlichen Wohnsitz" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.

62. Im § 247 Abs. 4 wird der Ausdruck "107 a," durch den Ausdruck "107 a, 107 b," ersetzt.

63. Im § 247 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck "gemäß § 107 a" durch den Ausdruck "gemäß § 107 a oder § 107 b" ersetzt.

64. Im § 247 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 107 a Abs. 7" durch den Ausdruck "§ 107 a Abs. 7 und § 107 b Abs. 4" ersetzt.



65. § 247 Abs. 9 lautet:

"(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat. Wird bei einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, bei einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder bei einer vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß § 121 gestellt, so ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden."

66. Nach § 252 wird folgender § 253 angefügt:

"§ 253. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Juli 1993 der § 125 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. rückwirkend mit 1. Juli 1995 die §§ 67 Abs. 1 Z 4, 80 Abs. 2, 93 Abs. 1 und 148 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. Jänner 1996 die §§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4, 25 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 3, 55, 56, 57 a Abs. 2, 67 Abs. 1 Z 3, 68 Abs. 2, 71 Abs. 8 Z 2, 78 Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 6 und 7, 87 Abs. 2, 105, 107 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, 107 a Abs. 1, 5, 6 und 8, 107 b, 109 Abs. 2 lit. g und h, 110 Z 1 und 2, 110 a Abs. 1, 113 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, 120 Abs. 4 lit. b, 122 b Abs. 3, 124 Abs. 3, 130 Abs. 2 Z 1, 133, 136 Abs. 5 Z 10 lit. a, 137 Abs. 4, 140 Abs. 1, 149 Abs. 1 und 2, 156 Abs. 1 und 4, 164 Abs. 6, 171 Abs. 1, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1 und 2, 236 und 247 Abs. 4, 5 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Es treten außer Kraft:

1. rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 1995 der § 90 a;
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1995 die §§ 113 Abs. 2 Z 6 und 141 Abs. 5."

## Artikel II

### Änderung des Betriebshilfegesetzes

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4 a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Dem Art. VI wird folgender Abs. 7 angefügt:  
 "(7) Die Aufhebung des Art. I § 4 a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft."

BSVG

## V o r b l a t t

## A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigung.

## B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung.

## C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

## D. Kosten

Die Novelle führt durch die generelle Festsetzung des Kostenanteiles bei Anstaltspflege auf 10% des Pflegegebührenersatzes zu Mehraufwendungen für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Für den Bund ergeben sich daraus keine Kosten.

## E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.799/3-11/95

### E r l ä u t e r u n g e n

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche größtenteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Novellen angesichts sozialpolitisch dringenderer Anliegen nicht realisiert werden.

Neben Änderungen, die in Übereinstimmung mit Änderungen des ASVG durch die vorgeschlagene 53. Novelle erfolgen sollen, sind eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen vorgesehen, von denen folgende hervorzuheben sind:

- Neuregelung des Beitragszuschlages in Anlehnung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz;
- allgemeine Senkung des Kostenanteiles für Anstaltspflege auf 10%;
- Angleichung an die Unterscheidung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Jänner 1956 und danach;
- Zusammenzählung der Bemessungsgrundlagen für Kindererziehungszeiten und Versicherungszeiten, die die Witwe durch die Fortführung des Betriebes erworben hat;

- Schaffung einer Lagerungsbestimmung für das Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Ersatzzeiten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 bis 3, 6 und 12 (§§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 25 Abs. 1 und 55):

Diese Änderung wurde durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes notwendig.

Zu Art. I Z 4, 11, 13 bis 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 32, 38, 39, 42, 47, 48 bis 50, 55 und 57 bis 61 (§§ 20 Abs. 1, 38 Abs. 3, 56, 57 a Abs. 2, 67 Abs. 1 Z 3, 68 Abs. 2, 78 Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 6 und 7, 107 a Abs. 5 und 6, 113 Abs. 2 Z 5 und 6, 122 b Abs. 3, 136 Abs. 5 Z 10 lit. a, 137 Abs. 4, 140 Abs. 1, 141 Abs. 5, 164 Abs. 6, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1 und 2 und 236):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 53. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im

Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 20 Abs. 1	§ 43
§ 38 Abs. 3	§ 67 Abs. 5
§ 56	§ 91
§ 57 a Abs. 2	§ 90 Abs. 2
§ 67 Abs. 1 Z 3	§ 103 Abs. 1 Z 3
§ 68 Abs. 2	§ 104 Abs. 2
§ 78 Abs. 6 lit.c und d	§ 123 Abs. 9 lit. c und d
§ 78 Abs. 10	§ 123 Abs. 11
§ 85 Abs. 1, 6 und 7	§ 131 Abs. 5 und 6
§ 107 a Abs. 5 und 6	§ 227 a Abs. 5 und 6
§ 113 Abs. 2 Z 5 und 6	§ 238 Abs. 2 Z 4 und 5
§ 122 b Abs. 3	§ 253 c Abs. 3
§ 136 Abs. 5 Z 10 lit. a	§ 264 Abs. 5 Z 10 lit. a
§ 137 Abs. 4	§ 265 Abs. 4
§ 140 Abs. 1	§ 292 Abs. 1
§ 141 Abs. 5	§ 293 Abs. 5
§ 164 Abs. 6	§ 308 Abs. 6
§ 185 Abs. 5 Z 1	§ 420 Abs. 5 Z 1
§ 189	§ 424
§ 213 Abs. 3	§ 453 Abs. 3
§ 214 Abs. 1 und 2	§ 456 Abs. 3
§ 236	§ 129 Abs. 1, 3 und 4.

Zu Art. I Z 5 (§ 23 Abs. 4):

Es wird auf die Erläuterungen zur Änderung des § 25 Abs. 2 vierter Satz GSVG hingewiesen.

Zu Art. I Z 7 (§ 33 Abs. 1):

Im BSVG fehlt eine Regelung über die Fälligkeit der Beiträge für den Fall des § 23 Abs. 4 BSVG, wenn Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung soll nunmehr in Angleichung an § 35 Abs. 2 zweiter Satz GSVG geschaffen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 33 Abs. 2):

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag dient der legislativen Klarstellung dahingehend, daß auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 BSVG die Verlassenschaft als Beitragsschuldner normiert wird.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 3):

Der Beitragszuschlag hat sich nach der bisherigen Regelung und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu richten. Den zu ermitteln, ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, sodaß eine Annäherung der Regelung an den § 113 Abs. 1 ASVG erfolgen soll.

Zu Art. I Z 16, 22, 26, 27 und 51 (§§ 67 Abs. 1 Z 4, 80 Abs. 2, 90 a, 93 Abs. 1 und 148 Z 1):

Die mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994 erfolgte Senkung des Kostenanteiles bei Anstaltspflege von 20% auf 10% war auf Härtefälle (§ 90 a Abs. 1 Z 1 bis 3 BSVG) eingeschränkt, soweit die Kostenanteile einen bestimmten Betrag im Jahr (§ 90 a Abs. 2 BSVG) nicht überschritten. Es

hat sich herausgestellt, daß die Vollziehung dieser differenzierten Regelung im Verhältnis zu den durch die Differenzierung erzielten Einsparungen einen zu großen Aufwand erfordert. Die Einschränkung auf Härtefälle soll daher beseitigt werden. Mit der Einfügung eines Satzes in § 80 Abs. 2 BSVG soll klargestellt werden, daß der Kostenanteil bei Anstaltspflege abweichend von der generellen 20%-Höhe auf den 10%igen Ersatz der Pflegegebühren beschränkt ist. Mit der Beseitigung des Ausdruckes "(§ 80)" im § 93 Abs. 1 BSVG soll klargestellt werden, daß der Kostenzuschuß nach dieser Bestimmung nicht zu den im § 80 Abs. 2 geregelten Kostenzuschüssen im "vertragslosen Zustand" zählt und für ihn daher die Beschränkung auf 80% der Kosten nicht gilt.

Die generelle Festsetzung des Kostenanteiles bei Anstaltspflege auf 10% des Pflegegebührenersatzes wird Mehraufwendungen von 35 Millionen Schilling verursachen. Diesen stehen Einsparungen von rund 15 Millionen Schilling beim Verwaltungsaufwand gegenüber, sodaß sich in der bäuerlichen Krankenversicherung Mehrkosten von etwa 20 Millionen Schilling ergeben. Eine finanzielle Belastung für den Bund ergibt sich daraus nicht.

Zu Art. I Z 19 (§ 71 Abs. 8 Z 2):

Zur Vereinfachung der Verwaltung soll das Ende einer getrennten Pensionsauszahlung immer auf einen Monatsletzten fallen.

Zu Art. I Z 25 (§ 87 Abs. 2):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.



Zu Art. I Z 28, 31, 34, 36, 37, 40, 41, 45, 46 und 62 bis 64 (§§ 105, 107 a Abs. 1, 107 b, 110 Z 1 und Z 2, 110 a Abs. 1, 113 Abs. 3, 120 Abs. 4 lit. b, 130 Abs. 2 Z 1, 133 und 247 Abs. 4 und 5):

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an die Unterscheidung des ASVG in Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Jänner 1956 und danach erfolgen.

Zu Art. I Z 29 (§ 107 Abs. 1 Z 1):

Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet hätten, gelten als Ersatzzeiten und sind nur gekürzt leistungswirksam. Eine Regelung über die Lagerung solcher Zeiten enthält das BSVG nicht. Nunmehr soll für den Fall, daß in einem Kalenderjahr solche Zeiten mit Versicherungsmonaten der Kindererziehung zusammentreffen, eine solche Lagerungsbestimmung eingeführt werden.

Zu Art. I Z 30 (§ 107 Abs. 4):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 107 a Abs. 8):

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. I Z 35 (§ 109 Abs. 2):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß die Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension führen, sehr wohl wirksam sind, obwohl sie erst nach dem Stichtag entrichtet werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 124 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll ein bei der 18. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 337/1993, unterlaufenes Redaktionsversehen entsprechend der im § 122 c Abs. 1 letzter Satz BSVG vorgesehenen Regelung behoben werden.

Zu Art. I Z 44 (§ 125 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll ausschließen, daß einer Witwe Versicherungszeiten ihres verstorbenen Ehegatten deshalb nicht zugute kommen, weil sie für die gleiche Zeit Kindererziehungszeiten erworben hat.

Zu Art. I Z 52 (§ 149 Abs. 1 und 2):

Die Rehabilitation soll auch den Beziehern einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit dienen.

Zu Art. I Z 53 (§ 156 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll die sachlich nicht gerechtfertigte Gewährung von Übergangsgeld während eines Kuraufenthaltes ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 54 (§ 156 Abs. 4):

Mit dieser Gesetzesänderung soll eine Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz erfolgen.

Zu Art. I Z 56 (§ 171 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an die entsprechende mit dem Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994, geänderte Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen.

Zu Art. I Z 65 (§ 247 Abs. 9):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen bei der 19. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 22/1994, behoben werden.

Zu Art. II (Art. I § 4 a Abs. 5):

§ 4 a Abs. 4 BHG sieht seit seiner Änderung durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, keine erhöhte Teilzeitbeihilfe für alleinstehende Mütter mehr vor. Die im § 4 a Abs. 5 BHG enthaltene Definition des Begriffes der nicht alleinstehenden Mütter erübrigt sich daher.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. unverändert.

2. die im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, sofern nicht im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes ein Ausnahmegrund gemäß § 5 gegeben war.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) und b) unverändert.

c) ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 leistet, sofern infolge dieser Zeiten nicht schon Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz besteht.

(2) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 9. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der im Abs. 1 genannte Zeitraum, in dem mindestens zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, und die im Abs. 3 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. unverändert.

2. die im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, sofern nicht im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes ein Ausnahmegrund gemäß § 5 gegeben war.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) und b) unverändert.

c) ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 leistet, sofern infolge dieser Zeiten nicht schon Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz besteht.

(2) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 9. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der im Abs. 1 genannte Zeitraum, in dem mindestens zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, und die im Abs. 3 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

BSVG - Geltende Fassung

- a) und b) unverändert.
  - c) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978.
  - d) unverändert.
- (5) bis (9) unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistung(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem Versicherungsträger über alle für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Versicherungsträgers alle Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die darauf bezüglichen Bescheide der Finanzbehörde und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hiebei sind die für die

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

- a) und b) unverändert.
  - c) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990.
  - d) unverändert.
- (5) bis (9) unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistung(Zahlungs)empfänger

\* § 20. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen \*  
\* sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger \*  
\* (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 \*  
\* Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem \*  
\* Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die \*  
\* für das Versicherungsverhältnis, die \*  
\* Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung \*  
\* von Ansprüchen nach den §§ 178ff maßgeblich sind, \*  
\* längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu \*  
\* erteilen. Sie haben innerhalb der selben Frist auf \*  
\* Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und \*  
\* Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung \*  
\* sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie \*  
\* alle für die Feststellung der Beiträge erforderlichen \*  
\* Auskünfte zu erteilen und die darauf bezüglichen \*  
\* Bescheide der Finanzbehörde und sonstige \*  
\* Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hiebei sind die für die

## BSVG - Geltende Fassung

Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung während der  
Leistung des Präsenzdienstes

§ 25. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des wehrpflichtigen Versicherten.

(2) und (3) unverändert.

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie sich schon einmal auf das Ausmaß der Beitragsgrundlage, ausgenommen die in dieser Bestimmung geregelte Vervielfachung, ausgewirkt haben, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung während der  
Leistung des Präsenzdienstes

\* § 25. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des wehrpflichtigen Versicherten.

(2) und (3) unverändert.

## Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibezeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 die Verlassenschaft. Sind mehrere Personen aus dem Grund des § 2 Abs. 1 Z. 1 pflichtversichert, schulden sie die Beiträge zur ungeteilten Hand. Die Beiträge sind auf Gefahr und Kosten des Beitragschuldners (der Beitragschuldner) an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung der Bauern eine einheitliche Schuld. Teilzahlungen werden anteilsmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(3) und (4) unverändert.

## Beitragszuschlag

§ 34. (1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß § 16 meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

## Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibezeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden zur ungeteilten Hand die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 die Verlassenschaft. Die Beiträge sind auf Gefahr und Kosten des Beitragschuldners (der Beitragschuldner) an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung der Bauern eine einheitliche Schuld. Teilzahlungen werden anteilsmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(3) und (4) unverändert.

## Beitragszuschlag

§ 34. (1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß § 16 meldepflichtigen Personen folgenden Beitragszuschlag vorschreiben:

1. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben werden.

(2) unverändert.

(3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 hat der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 v. H. des eingemahnten Beitrages vorzuschreiben. Der Beitragszuschlag kann bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages erhöht werden.

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(4) bis (8) unverändert.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

§ 55. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.

\* 2. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung verspätet erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge, die auf die Zeit des Beginnes der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung entfallen, vorgeschrieben werden.

\* Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstößes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht unterschreiten.

(2) unverändert.

\* (3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 kann der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages verhängen. Abs. 1 ist anzuwenden.

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) und (2) unverändert.

\* (3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger.

(4) bis (8) unverändert.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

\* § 55. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.



Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung  
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden  
Erwerbstätigkeit

§ 56. Aufgehoben.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus eigener Pensionsversicherung mit einem  
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen  
Sozialversicherung

§ 57a. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines  
Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus  
davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf  
Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2  
Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
entsteht.

**Aufrechnung**

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm  
zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. und 2. unverändert.

3. von Versicherungsträgern gewährte Vorschüsse  
(§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen  
Sozialversicherungsgesetzes);

4. vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile  
gemäß den §§ 80 oder 90 a.

**Erwerbseinkommen**

\*  
\*  
\*  
\*

\* § 56. Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem  
\* Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

\* 1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser  
\* Tätigkeit gebührende Entgelt;

\* 2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den  
\* Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen  
\* Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der  
\* Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem  
\* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5  
\* und 6 entsprechend anzuwenden.

\* Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit  
\* gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes  
\* bezeichneten Bezüge.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus eigener Pensionsversicherung mit einem  
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen  
Sozialversicherung

§ 57a. (1) unverändert.

\* (2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines  
\* Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung oder  
\* nach Wiederaufleben einer Pension aus dem  
\* Versicherungsfall des Alters aus davorliegenden  
\* Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß §  
\* 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen  
\* Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

**Aufrechnung**

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm  
zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. und 2. unverändert.

\* 3. von Versicherungsträgern gewährte Vorschüsse;  
\*  
\*

\* 4. vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile  
\* gemäß § 80.

(2) bis (4) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (7) unverändert.

(8) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet

1. unverändert.

2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Erlöschen des Pensionsanspruches.

(9) unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen. Die Auszahlung der genannten Leistungen durch Überweisung ist nur dann zulässig, wenn der (die) Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (7) unverändert.

(8) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet

1. unverändert.

2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Pensionsanspruch erlischt.

(9) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) und b) unverändert.
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.

(7) bis (9) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 v. H. der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) und b) unverändert.
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört, oder
- d) als Notar der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem (der) Versicherten

- 1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind und
- 2. ständig in Hausgemeinschaft leben.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 v. H. der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte als Kostenanteil nur den im § 91 Z 2 vorgesehenen Anteil an Pflegegebührensätzen zu entrichten. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes

## BSVG - Geltende Fassung

vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) bis (7) unverändert.

## Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. bis 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die  
\* Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt;  
\* sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den  
\* zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen  
\* Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der  
\* Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese  
\* Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter  
\* Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der  
\* Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht  
\* werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten  
\* tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An  
\* die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des  
\* Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4  
\* auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten  
\* beantragt wird.

(3) bis (7) unverändert.

## Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen;  
\* hiebei ist Abs. 6 und 7 anzuwenden. Im Rahmen der  
\* Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe  
\* gleichgestellt:

1. bis 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

\* (6) Eine Kostenerstattung für die Hilfe eines  
\* selbständig tätigen approbierten Arztes (§ 3 c des  
\* Arztegesetzes 1984), der nicht gemäß Artikel 36 Abs. 2  
\* der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den  
\* ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines  
\* Sozialversicherungssystems auszuüben, ist  
\* ausgeschlossen.

\* (7) Eine Kostenerstattung für die ärztliche Hilfe  
\* einer Wahlgruppenpraxis darf den Betrag nicht  
\* übersteigen, der dem Versicherungsträger für ärztliche  
\* Hilfe in der nach Art, Umfang und Leistungsangebot  
\* gleichwertigen nächstgelegenen Vertragsgruppenpraxis  
\* trotz der Kostenbeteiligung des Versicherten erwachsen  
\* wäre. Ist eine gleichwertige Vertragsgruppenpraxis nicht

### Heilbehelfe

§ 87. (1) unverändert.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

(3) bis (9) unverändert.

### Kostenanteil des Versicherten bei Anstaltspflege

§ 90 a. (1) Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte zusätzlich zu dem gemäß § 91 Z 2 an die Krankenanstalt zu bezahlenden Kostenanteil einen weiteren Kostenanteil in der Höhe von 10 vH der Pflegegebührensätze an den Versicherungsträger zu bezahlen, es sei denn, daß im Monat der Entlassung aus der Anstaltspflege zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Versicherte oder sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte hat Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 140 ff;

2. der Versicherte bezieht keine Pension und das Nettoeinkommen aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 übersteigt nicht den Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb, bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten den Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa;

3. die Anstaltspflege hat ein Angehöriger im Sinne des § 78 Abs. 2 Z 2 bis 6 erhalten.

### Heilbehelfe

§ 87. (1) unverändert.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

(3) bis (9) unverändert.

### Kostenanteil des Versicherten bei Anstaltspflege

§ 90 a. Aufgehoben.

- \* vorhanden, so hat die Satzung des Versicherungsträgers
- \* Pauschbeträge für die Kostenerstattung festzusetzen.
- \* Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die
- \* erbrachte Leistung und der Gesellschafter der
- \* Gruppenpraxis, in dessen Verantwortungsbereich diese
- \* Leistung erbracht wurde, auf der Rechnung festgehalten
- \* sind. Eine Gruppenpraxis ist nur dann Wahlgruppenpraxis,
- \* wenn sie für den betroffenen Leistungsbereich (zB
- \* ärztliche Hilfe, Abs. 1) keinen Vertrag abgeschlossen
- \* hat. Abs. 6 gilt auch für Leistungen approbierter Ärzte
- \* in Gruppenpraxen.

(2) Der Kostenanteil nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als für dieselbe Person zwischen dem 1. Juli eines jeden Jahres und dem 30. Juni des Folgejahres die Kostenanteile gemäß Abs. 1 und § 91 Z 2 zusammen das 2,8fache des höchsten im Bundesgebiet geltenden täglichen Pflegegebührenersatzes nicht übersteigen.

(3) § 80 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.

#### Kostenzuschuß an den Versicherten bei Anstaltspflege

§ 93. (1) War die Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten einen Kostenzuschuß (§ 80) zur Anstaltspflege zu gewähren, wenn der Erkrankte in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt, mit der keine vertragliche Regelung besteht, ohne Einweisung durch den Versicherungsträger untergebracht wurde.

(2) unverändert.

#### Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

#### Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte, bei Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 nur, wenn der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - mit der vollen zurückgelegten Dauer; für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

#### Kostenzuschuß an den Versicherten bei Anstaltspflege

§ 93. (1) War die Anstaltspflege notwendig und unaufschiebbar, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten einen Kostenzuschuß zur Anstaltspflege zu gewähren, wenn der Erkrankte in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt, mit der keine vertragliche Regelung besteht, ohne Einweisung durch den Versicherungsträger untergebracht wurde.

(2) unverändert.

#### Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a, 107 b und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

#### Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte, bei Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 nur, wenn der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - mit der vollen zurückgelegten Dauer; für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung

BSVG - Geltende Fassung

bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge bis 1905 ..... 8 Monate,  
bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 ..... 7 Monate,  
bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge 1917 und später ..... 6 Monate,

an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt;

2. bis 7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (10) unverändert.

§ 107 a. (1) Als Ersatzzeiten gelten unter der Voraussetzung, daß eine Beitragszeit nach diesem Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt, überdies bei einer (einem) Versicherten, die (der) ihr (sein) Kind (Abs. 2) tatsächlich und überwiegend erzogen hat, die Zeit dieser Erziehung im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge bis 1905 ..... 8 Monate,  
bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 ..... 7 Monate,  
bei Versicherten  
der Geburtsjahrgänge 1917 und später ..... 6 Monate,

an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden

\* Monate an Ersatzzeit als erworben gilt. Diese Zeiten  
\* sind, wenn in einem Kalenderjahr auch  
\* Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung  
\* (§§ 107 a und 107 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie  
\* sich mit diesen überdecken;

2. bis 7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z 4 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (10) unverändert.

\* § 107 a. (1) Als Ersatzzeiten gelten überdies die nach  
\* dem 31. Dezember 1955 liegenden Zeiten der Erziehung  
\* eines Kindes (Abs. 2) im Inland im Ausmaß von höchstens  
\* 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes,  
\* wenn  
\*

www.parlament.gv.at

71/ME XIX. GP - Entwurf (gesamtes Original)

(2) bis (4) unverändert.

(5) Für den Elternteil,

1. und 2. unverändert.

besteht die Vermutung, daß er das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Hinsichtlich der in Z 2 genannten Personen kann der Elternteil, der im maßgeblichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist, diese Vermutung widerlegen.

(6) Waren beide Elternteile in der Pensionsversicherung pflichtversichert oder lag bei keinem der Elternteile eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. ein Karenzurlaubsgeldbezug vor oder bezogen beide Elternteile Karenzurlaubsgeld (Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung) besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen.

(7) unverändert.

\* 1. diesen Zeiten eine Beitragszeit nach diesem  
\* Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt und

\* 2. die (der) Versicherte ihr (sein) Kind tatsächlich  
\* und überwiegend erzogen hat.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Für den Elternteil,

1. und 2. unverändert.

besteht die Vermutung, daß er das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Hinsichtlich der in Z 2 genannten Personen kann der Elternteil, der im maßgeblichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist, diese Vermutung widerlegen. Eine solche  
\* Widerlegung ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres  
\* des Kindes zulässig.

(6) Waren beide Elternteile in der Pensionsversicherung pflichtversichert oder lag bei keinem der Elternteile eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. ein Karenzurlaubsgeldbezug vor oder bezogen beide Elternteile Karenzurlaubsgeld (Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung) besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche  
\* Versicherte kann diese Vermutung widerlegen. Eine solche  
\* Widerlegung ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres  
\* des Kindes zulässig.

(7) unverändert.

\* (8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung  
\* eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus  
\* Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein  
\* Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als  
\* Beitragsgrundlage gilt die im § 227 a Abs. 8 zweiter  
\* Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
\* genannte.

\* § 107 b. (1) Als Ersatzzeiten gelten überdies die vor  
\* dem 1. Jänner 1956 liegenden Zeiten der Erziehung eines  
\* Kindes im Sinne des § 107 a Abs. 2 Z 1 bis 3 im Inland  
\* im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab  
\* der Geburt des Kindes, wenn

\* 1. diesen Zeiten eine Beitragszeit nach diesem  
\* Bundesgesetz vorangeht oder nachfolgt,



- \* 2. die (der) Versicherte im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Wohnsitz im Inland hatte und
- \* 3. die (der) Versicherte ihr (sein) Kinde tatsächlich und überwiegend erzogen hat.
- \* (2) Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt; endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.
- \* (3) Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Elternteil, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Dabei besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen.
- \* (4) Im Falle des Abs. 3 ist die Widerlegung der Vermutung bis spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile bescheidmäßig erledigt ist.

Unwirksame Beiträge

§ 109. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die in den Fällen des § 33a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

Versicherungsmonat

§ 110. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 164 und 167 gilt folgendes:

1. Für alle Versicherungszeiten mit Ausnahme von

Unwirksame Beiträge

§ 109. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die in den Fällen des § 33a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;

h) auf Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen gemäß § 134 führen.

Versicherungsmonat

§ 110. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 164 und 167 gilt folgendes:

1. Für alle Versicherungszeiten mit Ausnahme von

## BSVG - Geltende Fassung

Zeiten der Kindererziehung gemäß § 107 a:  
Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107 und 108. Solche Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, sind nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragszeit der Pflichtversicherung,  
Ersatzzeit,  
Beitragszeit der freiwilligen Versicherung.

2. Für Versicherungszeiten gemäß § 107 a (Zeiten der Kindererziehung): Der erste volle Kalendermonat nach der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 107 a und die folgenden Kalendermonate sind Versicherungsmonate. Letzter Versicherungsmonat ist der Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen gemäß § 107 a wegfallen.

3. unverändert.

### Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110 a. (1) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111), für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 und für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,  
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107 a,  
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,  
Ersatzmonat gemäß § 107 a,  
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(2) unverändert.

### Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. bis 4 unverändert.

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* Zeiten der Kindererziehung gemäß § 107 a oder § 107 b:  
Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107 und 108. Solche Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, sind nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragszeit der Pflichtversicherung,  
Ersatzzeit,  
Beitragszeit der freiwilligen Versicherung.

\* 2. Für Versicherungszeiten gemäß § 107 a oder § 107 b (Zeiten der Kindererziehung): Der erste volle Kalendermonat nach der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 107 a oder § 107 b und die folgenden Kalendermonate sind Versicherungsmonate. Letzter Versicherungsmonat ist der Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen gemäß § 107 a oder § 107 b wegfallen.

3. unverändert.

### Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110 a. (1) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111), für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 und für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

\* Beitragsmonat der Pflichtversicherung,  
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107 a oder § 107 b,  
\* Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,  
Ersatzmonat gemäß § 107 a oder § 107 b,  
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(2) unverändert.

### Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. bis 4 unverändert.

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom

BSVG - Geltende Fassung

Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;

6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) anzuwenden.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

- Beitragsmonat der Pflichtversicherung und Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107 a,
- Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung, Ersatzmonat gemäß § 107 a,
- leistungsunwirksamer Ersatzmonat;

bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

- Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
- Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

c) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

6. Aufgehoben.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a oder § 107 b) anzuwenden.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

- Beitragsmonat der Pflichtversicherung und Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107 a oder § 107 b,
- Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung, Ersatzmonat gemäß § 107 a oder § 107 b,
- leistungsunwirksamer Ersatzmonat;

bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

- Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
- Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

c) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

## Gleitpension

§ 122 b. (1) und (2) unverändert.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(4) bis (8) unverändert.

## Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) und (2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

## Gleitpension

§ 122 b. (1) und (2) unverändert.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.  
 \* Dasselbe gilt für Personen, die neben einer solchen  
 \* Erwerbstätigkeit, neben einer Erwerbstätigkeit mit  
 \* Normalarbeitszeitverpflichtung oder neben einer  
 \* selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich einer  
 \* Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Wurden mehrere  
 \* Teilzeitbeschäftigungen nebeneinander ausgeübt, so sind  
 \* für das Ausmaß der neben dem Bezug der Gleitpension  
 \* zulässigen Maximalarbeitszeit die Wochenstunden aus  
 \* allen Teilzeitbeschäftigungen zusammenzuzählen. Es ist  
 \* nicht das Ausmaß der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zu  
 \* verringern, sondern die wöchentliche Gesamtarbeitszeit.  
 \* Das Ausmaß der zulässigen Arbeitszeit von 28 bzw. 20  
 \* Wochenstunden darf in keinem Fall überschritten werden.

(4) bis (8) unverändert.

## Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

§ 124. (1) und (2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 125. Bei Witwen (Witvern), die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat ..... 1,9,  
vom 361. Monat an ..... 1,5;

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

\* § 125. (1) Bei Witwen (Witvern), die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

\* (2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung (\* (§ 116 a) der Witwe (des Witwers), die (der) den Betrieb \* des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt \* hat, mit Versicherungszeiten im Sinne des § 114, die der \* verstorbene Ehegatte während des Bestandes der Ehe \* erworben hat, ist § 123 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung \* (§ 107 a oder § 107 b) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat ..... 1,9,  
vom 361. Monat an ..... 1,5;

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen  
Versicherung für die Höhrversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höhrversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a handelt.

## Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 9. unverändert.

10. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und \*

b) unverändert.

11. und 12. unverändert.

sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsgenusses gleichzuhalten. Als Berechnungsgrundlage im Sinne der Abs. 3 und 4 für Bezüge gemäß Z 1 gilt die Berechnungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 3, 4, 5 oder 6 des Pensionsgesetzes 1965; für Bezüge gemäß den Z 2 bis 12 und den unbefristeten Bezug eines außerordentlichen Versorgungsgenusses sind vergleichbare Berechnungsgrundlagen nach anderen Regelungen heranzuziehen. Kann eine vergleichbare Berechnungsgrundlage nicht ermittelt werden, so ist § 15 a Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(6) bis (10) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen  
Versicherung für die Höhrversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höhrversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a oder § 107 b handelt.

## Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 9. unverändert.

10. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von den Organen einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und \*

b) unverändert.

11. und 12. unverändert.

sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsgenusses gleichzuhalten. Als Berechnungsgrundlage im Sinne der Abs. 3 und 4 für Bezüge gemäß Z 1 gilt die Berechnungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 3, 4, 5 oder 6 des Pensionsgesetzes 1965; für Bezüge gemäß den Z 2 bis 12 und den unbefristeten Bezug eines außerordentlichen Versorgungsgenusses sind vergleichbare Berechnungsgrundlagen nach anderen Regelungen heranzuziehen. Kann eine vergleichbare Berechnungsgrundlage nicht ermittelt werden, so ist § 15 a Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(6) bis (10) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben  
der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

## Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (12) unverändert.

## Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er

Abfertigung und Wiederaufleben  
der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

## Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (12) unverändert.

## Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

## BSVG - Geltende Fassung

leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

## ABSCHNITT IV

## Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. der Versicherungsträger gemäß § 103 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen auch vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß den §§ 80 oder 90 a dieses Bundesgesetzes aufrechnen darf;

2. unverändert.

## Aufgaben der Rehabilitation

§ 149. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie in Folge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

## ABSCHNITT IV

## Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. der Versicherungsträger gemäß § 103 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen auch vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes aufrechnen darf;

2. unverändert.

## Aufgaben der Rehabilitation

§ 149. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Erwerbsunfähigkeitspension oder einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie in Folge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitspension oder einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen



BSVG - Geltende Fassung

gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

(2) und (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 164. (1) bis (5) unverändert.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 23 Abs. 9 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) und (8) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen  
\* gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses  
\* Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten. Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von \*  
\* medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab  
\* Beginn der neunten Woche nach dem letzten Eintritt  
\* des Versicherungsfalles der Krankheit, der mit der  
\* Gewährung dieser Maßnahme der Rehabilitation im  
\* Zusammenhang steht.

(2) und (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten \*  
\* gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur  
\* Deckung des Lebensunterhaltes durch das  
\* Arbeitsmarktservice anzurechnen. Hinsichtlich der  
\* Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem  
\* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5  
\* und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 164. (1) bis (5) unverändert.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung \*  
\* der Beiträge gemäß Abs. 3 ist die zum Stichtag (Abs. 7)  
\* ermittelte Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 113, 117  
\* und 118 a.

(7) und (8) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind

BSVG - Geltende Fassung

verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

2. und 3. unverändert.

§ 72 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Pflichten und Haftung der  
Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung des Versicherungsträgers und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwahrend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

2. und 3. unverändert.

§ 72 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Pflichten und Haftung der  
Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtsverschwiegenheit für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer

## BSVG - Geltende Fassung

Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung die Haftung nicht geltend, so kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

### Satzung

§ 213. (1) und (2) unverändert.

### Krankenordnung

§ 214. Der Versicherungsträger hat eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfall, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln hat. § 215 ist anzuwenden.

### Ersatzzeiten

§ 236. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 107 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 107 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

### Satzung

§ 213. (1) und (2) unverändert.

\* (3) Änderungen der Satzung des Versicherungsträgers, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat.

### Krankenordnung

\* § 214. (1) Der Versicherungsträger hat eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfall, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln hat. § 215 ist anzuwenden.

\* (2) Änderungen der Krankenordnung, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat.

### Ersatzzeiten

\* § 236. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 107 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 107 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik

## BSVG - Geltende Fassung

Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 247. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1 und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.337/1993 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes Bemessungsrecht) neu zu bemessen. § 107 a Abs. 7 ist nicht anzuwenden. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) bis (8) unverändert.

(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat. Wird bei Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder bei vorzeitigen Alterspensionen gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß § 121 gestellt, ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden.

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die  
\* gemäß § 1, § 2 oder § 2a des  
\* Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949,  
\* BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft  
\* besitzen.

§ 247. (1) bis (3) unverändert.

\* (4) Die §§ 107 a, 107 b, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114,  
\* 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1  
\* und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134  
\* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.337/1993 sind  
\* nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der  
\* Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

\* (5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis  
\* 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a oder  
\* § 107 b nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage  
\* für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn  
\* diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft  
\* getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund  
\* der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes  
\* Bemessungsrecht) neu zu bemessen. § 107 a Abs. 7 und  
\* § 107 b Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Wenn es für sie  
\* günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension  
\* rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) bis (8) unverändert.

(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige  
Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine  
Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993  
geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein  
bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus  
dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit  
\* nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen  
\* Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall  
\* der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem  
\* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag  
\* vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat  
\* und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige  
\* Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem  
\* Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf  
\* Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein  
\* bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige  
\* Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder bei  
\* Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem  
\* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem  
\* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag  
\* vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat.  
\* Wird bei einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem  
\* Bundesgesetz oder dem Gewerblichen  
\* Sozialversicherungsgesetz, bei einer Invaliditäts- oder

(10) bis (20) unverändert.

\* Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen  
\* Sozialversicherungsgesetz oder bei einer vorzeitigen  
\* Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer oder bei  
\* Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem  
\* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem  
\* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag  
\* vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des  
\* 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres  
\* bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß  
\* § 121 gestellt, so ist das am 30. Juni 1993 geltende  
\* Recht weiter anzuwenden.

(10) bis (20) unverändert.

\* § 253. (1) Es treten in Kraft:

\* 1. rückwirkend mit 1. Juli 1995 die §§ 67 Abs. 1  
\* Z 4, 80 Abs. 2, 93 Abs. 1 und 148 Z 1 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;

\* 2. mit 1. Jänner 1996 die §§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c,  
\* 9 Abs. 4 lit. c, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4, 25 Abs. 1, 33  
\* Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 3, 55, 56, 57 a  
\* Abs. 2, 67 Abs. 1 Z 3, 68 Abs. 2, 71 Abs. 8 Z 2, 78  
\* Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 6 und 7, 87  
\* Abs. 2, 105, 107 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, 107 a Abs. 1, 5,  
\* 6 und 8, 107 b, 109 Abs. 2 lit. g und h, 110 Z 1 und 2,  
\* 110 a Abs. 1, 113 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, 120 Abs. 4  
\* lit. b, 122 b Abs. 3, 124 Abs. 3, 125 Abs. 1 und 2, 130  
\* Abs. 2 Z 1, 133, 136 Abs. 5 Z 10 lit. a, 137 Abs. 4, 140  
\* Abs. 1, 149 Abs. 1 und 2, 156 Abs. 1 und 4, 164 Abs. 6,  
\* 171 Abs. 1, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1  
\* und 2, 236 und 247 Abs. 4, 5 und 9 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

\* (2) Es treten außer Kraft:

\* 1. rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 1995 der  
\* § 90 a;

\* 2. mit Ablauf des 31. Dezember 1995 die §§ 113  
\* Abs. 2 Z 6 und 141 Abs. 5.

Teilzeitbeihilfe

§ 4 a. (1) bis (4) unverändert.

(5) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen 78 S und 116 S (Abs. 4) übersteigt.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) bis (6) unverändert.

Teilzeitbeihilfe

§ 4 a. (1) bis (4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) bis (6) unverändert.

(7) Die Aufhebung des Art. I § 4 a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.